



## **Liefer- und Zahlungsbedingungen der KARL OTTO BRAUN GmbH & Co. KG, D-67752 Wolfstein, Germany - Stand 05/05**

### **1 Allgemeines**

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil eines jeden zwischen uns und unseren Kunden abgeschlossenen Vertrages im kaufmännischen bzw. unternehmerischen Geschäftsverkehr auch für laufende und künftige Geschäfte.

Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insb. Einkaufsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, soweit wir uns schriftlich mit ihnen einverstanden erklären. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

### **2 Angebote**

In unseren Angeboten angegebene Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten sind freibleibend. Bestellungen und mündliche Nebenabreden gelten erst bei schriftlicher Bestätigung durch uns als angenommen.

### **3 Preise**

Alle Lieferungen erfolgen zu unseren jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preisen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, als Nettopreise in EURO.

### **4 Lieferung & Versand**

Sämtliche Lieferungen verstehen sich ab Werk oder Auslieferungslager. Die Transportgefahr geht hierbei auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk oder Auslieferungslager verlassen hat. Davon abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt sind und erfolgen nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Konditionen, bei denen die INCOTERMS in der bei Vertragschluss gültigen Fassung Anwendung finden.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen vor, die zur Erzielung voller Versandeinheiten erforderlich sind. Handelsübliche Abweichungen in Länge, Breite, Farbe, Qualität oder sonstige Ausführungen bilden keinen Grund zu Beanstandungen seitens des Käufers.

Produktionsbedingte Abweichungen von der bestellten Menge bis 10% sind zulässig. Der Besteller übernimmt die Mehrproduktion zum regulären Preis. Die Nachlieferung eventuell fehlender Mengen kann nicht erfolgen.

### **5 Lieferungshindernisse und höhere Gewalt**

Angegebene Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt unserer jeweiligen Liefermöglichkeit.

Bei Eintritt unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände, wie z. B. Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, und sonstige unverschuldeten Betriebsstörungen in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Betriebsbehinderung. Wird durch die Betriebsbehinderung die Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Voraussetzung für die Berufung auf die vorgenannten Umstände ist, dass wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind unter den vorgenannten Voraussetzungen ausgeschlossen.

### **6 Recht auf Rücktritt von der Lieferung**

Nachträglich uns bekannt werdende Zahlungsschwierigkeiten des Käufers sowie begründete Veranlassung zu der Annahme, dass er zur Erfüllung seiner

Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, berechtigen uns zum Rücktritt, falls nicht ausreichende Sicherheit gegeben werden kann. Im Falle unseres Rücktritts sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.

### **7 Mängelansprüche**

Wir sind zur Mängelbeseitigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur verpflichtet, wenn uns eine Mängelrüge

- bei Mängeln, die bei sorgfältiger Untersuchung der Ware erkennbar sind, innerhalb von acht Tagen nach Lieferung zugeht,
- bei nicht offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung zugeht,
- im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs innerhalb von zwei Jahren nach Ablieferung zugeht. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Gefahrübergang.

Im Falle berechtigter Mängelrügen sind wir lediglich zur Nacherfüllung verpflichtet. Sollte die Nacherfüllung nicht möglich sein oder fehlschlagen, so kann der Kunde unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips entweder Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Handelsübliche Abweichungen in Länge, Breite, Farbe, Qualität, der Verpackung sowie in der Darstellung der Produkte im Produktkatalog sind kein Grund für eine Mängelrüge seitens des Käufers.

### **8 Rücknahme von Waren**

Waren, die sich nicht mehr in einem einwandfreien verkaufsfähigen Zustand befinden oder von denen ein Anbruch vorgenommen wurde, sowie Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

Alle Rücksendungen, auch im Falle von Qualitäts- oder sonstigen Mängeln, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

### **9 Zahlung**

Zahlungen werden 30 Tage ab Rechnungsdatum und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Die Fristen sind nur eingehalten, wenn das Geld innerhalb der genannten Frist bei uns eingegangen ist bzw. bei Bezahlung mit Wechsel, Scheck oder im Lastschriftverfahren uns vorbehaltlos gutgeschrieben ist. Anfallende Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Wurde die Ware 30 Tage nach Fälligkeit noch nicht bezahlt, kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall hat er Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen aktuellen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Anfallende Mahnkosten gehen zu Lasten des Kunden. Entsteht darüber hinaus nachweislich ein höherer Verzugschaden, so kann dieser ebenfalls geltend gemacht werden.

Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen. Außerdem sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet, solange der Zahlungsverzug des Käufers andauert.

Des Weiteren sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen einschließlich der Wechselschulden sofort fällig zu stellen.

### **10 Eigentumsvorbehalt**

#### **A. Genereller Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende

Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des vollständigen Gegenwertes bei uns.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen uns gegenüber zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

#### **B. Erweiterter Eigentumsvorbehalt bei Weiterbearbeitung**

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen.

Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbunden, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.

#### **11 Geheimhaltung**

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, welche er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhalten hat, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzuleiten.

#### **12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden unverzüglich die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch solche Formulierungen ersetzen, die in wirksamer Weise am besten geeignet sind, den Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

#### **13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wolfstein/Pfalz. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der KARL OTTO BRAUN GmbH & Co. KG.

#### **14 Anwendbares Recht**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.